



Hochstraße 4
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Dezernat 54
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0
Telefax: 02267 / 64-250

Datum:

Auskunft: Herr Kusche
Durchwahl: 64-249
Zimmer: 8
G.-Zeichen: II-71/Ku
e-Mail: armin.kusche@wipperfuerth.de

Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung vom 17.12.1985
Änderungsantrag auf Grundlage §§ 51 u. 51 WGH sowie § 14 Abs. 1 LWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einspeisung der Großen Dhünntalsperre erfolgt über die direkte Einleitung der Großen und der Kleinen Dhünn, sowie in den Wintermonaten über einen Überleitungsstollen durch die Kürtener Sülz. Für beide Einzugsgebiete wurde per Ordnungsbehördliche Verordnung ein zugehöriges Wasserschutzgebiet festgelegt. Das Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth wird von beiden Wasserschutzgebieten tangiert. Innerhalb des Wasserschutzgebiets der Sülzüberleitung befinden sich mehrere Ortslagen, welche über das öffentliche Kanalnetz erschlossen wurden. Die Erschließung der beiden zentralen Ortslagen Thier und Wipperfeld erfolgt überwiegend im Mischverfahren. Während das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Wegeflächen über das städtische Kanalnetz abgeleitet werden, erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung der Privatflächen im größeren Umfang dezentral auf den jeweiligen Grundstücken.

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Privatgrundstücke erfolgt oftmals über eine direkte Untergrundversickerung; dies gilt auch für die Garagenzufahrten und Stellplätze. Garagenzufahrten und Stellplätze werden in Ihrem Hause jedoch als Verkehrsflächen eingestuft, welche nach den Bestimmungen in § 4 Abs.2 Nr. 14 und § 5 Abs.2 Nr. 14 der Wasserschutzgebietsverordnung dem Verbot der Untergrundversickerung unterliegen. Vor diesem Hintergrund wird der nachträgliche Anschluss der in Rede stehenden privaten Verkehrsflächen an die öffentliche Kanalisation gefordert.

Aus Sicht der Hansestadt Wipperfürth stellt diese Forderung eine unverhältnismäßige Härte für die betroffenen Grundstückseigentümer dar und lässt sich auch aus wasser-

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

(BLZ 370 502 99) Kto. 032 100 0022
(BLZ 370 698 40) Kto. 520 024 8017
(BLZ 340 700 93) Kto. 674 5400
(BLZ 340 400 49) Kto. 650 0300
(BLZ 370 100 50) Kto. 002 463 2501



Internet: <http://www.wipperfuerth.de>
e-Mail: info@wipperfuerth.de

wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erschöpfend rechtfertigen: Aus gegebenem Anlass beantrage ich hiermit die Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung in folgenden Punkten:

1. Ersatzlose Streichung des § 4, Absatz 2, Nummer 14 und § 5, Absatz 2, Nummer 14.
2. Ergänzung des § 4, Absatz 1, Nummer 7 mit dem fett gedruckten Wortlaut: "das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, ~~oder~~ Mulden, **oder in den Untergrund**, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;"
3. Ergänzung des § 5, Absatz 1, Nummer 7 mit dem fett gedruckten Wortlaut: "das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, ~~oder~~ Mulden, **oder in den Untergrund**;"

Begründung:

1. In den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung ist festgelegt, dass die Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden erlaubnisfähig ist. Die direkte Einleitung dieses Niederschlagswassers in den Untergrund (Sickerschacht) ist hingegen verboten. Diese Differenzierung erscheint aus Sicht der Stadtverwaltung nur in den Fällen sinnvoll, wo die Entnahme des Trinkwassers aus dem Grundwasser erfolgt. In diesen Fällen kann sich eine Verunreinigung des entnommenen Trinkwassers ergeben, wenn belastetes Niederschlagswasser in geringer Nähe zur Entnahmestelle direkt in den Untergrund eingeleitet wird. Im vorliegenden Fall erfolgt die Trinkwasserentnahme jedoch aus einem Oberflächengewässer (Talsperre). Somit ist die Fließzeit des Niederschlagswassers von der Einleitungsstelle bis zur Entnahmestelle des Trinkwassers bei einer direkten Gewässereinleitung erheblich kürzer als bei einer Untergrundversickerung. Zudem würde bei einer Untergrundversickerung die Bodenpassage eine zusätzliche Filterung des Niederschlagswassers bewirken.
2. Wenn man trotz der unter Punkt 1 angeführten Argumentation die Untergrundversickerung dennoch kritischer einstuft als eine Direkteinleitung in einem Gewässer, so lässt sich das Verbot der Untergrundversickerung im vorliegenden Fall trotzdem nicht rechtfertigen. Bei Betrachtung der Gebietsstruktur des Sülzüberleitungsgebiets ist festzustellen, dass im Untergrund versickertes Niederschlagswasser ohnehin nicht auf direktem Wege in die Große Dhünntalsperre gelangen kann. Denn schließlich erfolgt die Einspeisung der Talsperre über einen Stollen, der das Wasser aus der Kürtener Sülz entnimmt. Demnach muss auch das direkt im Untergrund versickerte Wasser erst in die Sülz abfließen, bevor es überhaupt in die Talsperre gelangen kann. Dies käme wiederum einer Direkteinleitung in die Kürtener Sülz gleich, auch wenn die Einleitung nicht punktuell erfolgt. Die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen wären aber genau so erfüllt.

Wie in der Begründung ausführlich dargestellt, bestehen aus Sicht der Hansestadt Wipperfürth keine Bedenken gegen die Untergrundversickerung von Niederschlagswasser,

welches von Verkehrsflächen abfließt. Bereits im September 2011 wurde der Wupperverband, als Betreiber der Großen Dhünntalsperre, um Stellungnahme gebeten, für den Fall, dass die Hansestadt Wipperfürth eine Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung beantragen würde. Mit Schreiben vom 12.10.2011 teilt der Wupperverband mit, dass sie einer Änderung der Schutzgebietsverordnung "aufgeschlossen" gegenüber steht. Das vorgenannte Schreiben füge ich als Anlage bei und bitte um entsprechende Würdigung.

Als ergänzende Entscheidungsgrundlage füge ich diesem Antrag auch die Beschlussvorlage zum Änderungsantrag aus der Ratssitzung vom 09.07.2013 bei. Auf Grund meiner Ausführungen und Erläuterungen bitte ich um Bewilligung meines Antrages. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter, Herr Kusche, unter der im Briefkopf angegebenen Telefonnummer weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael von Rekowski
- Bürgermeister -

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Wupperverbandes vom 28.09.2011 zum Änderungsantrag der Wasserschutzgebietsverordnung.

Anlage 2: Beschlussvorlage zum Änderungsantrag zur Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Wipperfürth vom 09.07.2013.